

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Oder-Spree



### Inhaltsverzeichnis

#### **A. Bekanntmachungen des Landkreises**

- I.) Seiten 3-4 Beschlüsse des Kreistages vom 06.12.2017**
1. Seite 3 Lücke im Anspruch auf Schülerbeförderung schließen
  2. Seite 2 Fremdnutzung kreiseigener Schulsporthallen durch Vereins- und Freizeitsportler
  3. Seite 3 Mobilität neu denken – bedarfsgerechte und zukunftsweisende Mobilität im Landkreis schaffen
  4. Seite 3 Hauptamtlicher Kreisbrandmeister
  5. Seite 3 Prioritätenliste für den Investitionsbedarf des LOS im Zeitraum 2018 – 2022 ff
  6. Seite 3 Taxentarifordnung
  7. Seite 4 Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Gesundheitsamt
  8. Seite 4 Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung (BGS)
  9. Seite 4 Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung (AGS)
  10. Seite 4 Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung (AES)
  11. Seite 4 Baubeschluss zur Gestaltung der Außenanlagen an der Europaschule Oberstufenzentrum (OSZ) Oder-Spree, Standort: „G. W. Leibnitz“ Eisenhüttenstadt
  12. Seite 4 ÖPNV-Investitionsplan für das Jahr 2018 des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinde und Städten des Landkreises und von Anlagen des übrigen ÖPNV
  13. Seite 4 Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für Personalkosten im Haushaltsjahr 2017
  14. Seite 4 Rettungsdienstgebührensatzung 2018
- II.) Seiten 5-7 Ordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Landkreis Oder-Spree zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung)**
- III.) Seiten 8-9 Rettungsdienstgebührensatzung 2018**
- IV.) Seiten 10-12 Gebührensatzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Gesundheitsamt**
- V.) Seiten 12-16 Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung – vom 06.12.2017**
- VI.) Seiten 16-21 Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung – vom 06.12.2017**

#### **B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde**

## **C. Bekanntmachungen anderer Stellen**

### **I.) *Seiten 21-23* Bekanntmachung des Trinkwasser –und Abwasserzweckverbandes Oderaue Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 06.12.2017**

1. *Seiten 21-22* Beschluss 1/55 der 55. Sitzung der Verbandsversammlung vom 06.12.2017
2. *Seite 22* Beschluss 2/55 der 55. Sitzung der Verbandsversammlung vom 06.12.2017
3. *Seite 22* Beschluss 3/55 der 55. Sitzung der Verbandsversammlung vom 06.12.2017
4. *Seite 22* Beschluss 5/55 der 55. Sitzung der Verbandsversammlung vom 06.12.2017
5. *Seite 23* 7. Änderungssatzung für die öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal des TAZV Oderaue – Abwassersatzung Industriegebiet (AwS-I) –

### **II.) *Seiten 24-28* Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

1. *Seite 24* Beschlüsse der 12. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 12. Dezember 2017
2. *Seiten 24-28* Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) für das Jahr 2018

## A. Bekanntmachung des Landkreises

### I.) Beschlüsse des Kreistages vom 06.12.2017

#### 1.) Lücke im Anspruch auf Schülerbeförderung schließen

(Beschluss-Nr.: 005/DIE LINKE/21/2017)

1. Der Kreistag Oder-Spree beauftragt den Landrat eine Ergänzung der Satzung über die Schülerbeförderung zu erarbeiten und diese dem Kreistag am 11.04.2018 vorzulegen.
2. Dabei ist eine vertretbare Lösung zu erarbeiten, die auch dem Schülerspezialverkehr Rechnung trägt und sich in Abwägung mit haushaltswirtschaftlichen Aspekten als angemessen darstellt.

#### 2.) Fremdnutzung kreiseigener Schulsporthallen durch Vereins- und Freizeitsportler

(Beschluss-Nr.: 010/SPD/21/2017)

Der Kreistag beauftragt die Kreisverwaltung, alle notwendigen Schritte einzuleiten, um die Nutzung der kreiseigenen Schulsporthallen durch den Vereins- und Freizeitsport zu ermöglichen.

Der Landrat berichtet dem Kreistag im Februar 2018 über den Stand der Umsetzung.

#### 3.) Mobilität neu denken – bedarfsgerechte und zukunftsweisende Mobilität im Landkreis schaffen

(Beschluss-Nr.: 011/SPD/21/2017)

Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Landrat des Landkreises Oder-Spree wird beauftragt, in der Kreisverwaltung einen Mobilitätsbeauftragten/ eine Mobilitätsbeauftragte einzusetzen oder zu benennen und eine detaillierte Analyse über den Ist-Zustand der Mobilität im Landkreis Oder-Spree zu erstellen. Dabei sollen folgende Indikatoren berücksichtigt werden:
  - Kreisinfrastruktur,
  - touristische, wirtschaftliche und kulturelle Schwerpunkte,
  - Bildungseinrichtungen,
  - Mittelzentren,
  - Gesundheitsversorgung,
  - Verbindungen des ÖPNV mit zeitlicher Taktung und Routen und
  - Bevölkerungsentwicklung einschließlich Altersstrukturen aufgeschlüsselt nach Regionalität bis ins Jahr 2030
2. Die Kreisverwaltung entwickelt Vorschläge für eine moderne, umweltschonende, barrierefreie und bedarfsgerechte Mobilität im Landkreis O-

der-Spree und lässt diese in ein Konzept, das auf den in dem ersten Punkt genannten Indikatoren basiert, einfließen. Die betroffenen Fachausschüsse sind in den jeweiligen Ausschusssrunden über den Stand der Erarbeitung zu informieren und zu beteiligen.

Darüber hinaus können die nachfolgenden Vorschläge überprüft und mit einbezogen werden:

- a) Die Wirtschaftsförderung des Landkreises Oder-Spree erhält ein Budget zur expliziten Unternehmensförderung zwecks der Ansiedlung moderner und innovativer Unternehmen, die als Schwerpunkt den ÖPNV bedienen (bspw. autonomes ÖPNV-Angebot).
- b) Die Schaffung eines kommunalen Unternehmens für Car- sowie E-Bike-Sharing.
- c) Die Programmierung einer LOS-App für Fahrgemeinschaften

Die Kreisverwaltung erarbeitet ein Beteiligungskonzept zur Einbindung der Bürgerinnen und Bürgern, der öffentlichen Behörden sowie wirtschaftlicher und sozialer Akteure im Landkreis

#### 4.) Hauptamtlicher Kreisbrandmeister

(Beschluss-Nr.: 012/DIE LINKE/21/2017)

Der Kreistag Oder-Spree beschließt:

1. Mit dem Stellenplan für das Jahr 2017 wird im Landkreis Oder-Spree die Stelle eines hauptamtlichen Kreisbrandmeisters geschaffen.
2. Der Landrat wird beauftragt, im Jahr 2018 die Voraussetzungen für die qualifikationsgerechte Besetzung dieser Stelle zu schaffen und die Stelle schnellstmöglich zu besetzen.

#### 5.) Prioritätenliste für den Investitionsbedarf des LOS im Zeitraum 2018 – 2022 ff

(Beschluss-Nr.: 050.1/21/2017)

Der Kreistag bestätigt die ausgewiesene Prioritätensetzung und beauftragt die Verwaltung, die Maßnahmen entsprechend der Priorität und in Abhängigkeit von dem für Investitionen zur Verfügung stehenden Finanzvolumen in die Haushaltsplanung 2018/2019 und Folgejahre aufzunehmen.

#### 6.) Taxentarifordnung

(Beschluss-Nr.: 060/21/2017)

Der Kreistag beschließt die Ordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Landkreis Oder-Spree zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung).

- 7.) Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Gesundheitsamt

(Beschluss-Nr.: 065/21/2017)

Der Kreistag beschließt die Änderung der Gebührensatzung des Gesundheitsamtes des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

- 8.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung (BGS)

(Beschluss-Nr.: 067/21/2017)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung – vom 06.12.2017.

- 9.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung (AGS)

(Beschluss-Nr.: 068/21/2017)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung – vom 06.12.2017.

- 10.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung (AES)

(Beschluss-Nr.: 069/21/2017)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung – vom 06.12.2017.

- 11.) Baubeschluss zur Gestaltung der Außenanlagen an der Europaschule Oberstufenzentrum (OSZ) Oder-Spree, Standort: „G. W. Leibnitz“ Eisenhüttenstadt

(Beschluss-Nr.: 071/21/2017)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Vorbereitung und Durchführung der umfassenden Erneuerung der Außenanlagen am OSZ Oder-Spree, Standort Eisenhüttenstadt.

- 12.) ÖPNV-Investitionsplan für das Jahr 2018 des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinde und Städten des Landkreises und von Anlagen des übrigen ÖPNV

(Beschluss-Nr.: 072/21/2017)

Der Kreistag beschließt entsprechend des ÖPNV-Gesetzes vom 14.03.2014 in seiner gültigen Fassung und der ÖPNV-Finanzierungsverordnung (ÖPNV-FV) des Landes Brandenburg zuletzt geändert durch die vierte Verordnung zur Änderung der ÖPNV-FV vom 28.8.2014 sowie der Änderung der Richtlinie des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Anlagen des übrigen ÖPNV vom 03.12.2015 und dem Zuwendungsbescheid des Landes Brandenburg vom 19.07.2017 für das Jahr 2018 den ÖPNV-Investitionsplan des Landkreises Oder-Spree für das Jahr 2018 und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

- 13.) Überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen für Personalkosten im Haushaltsjahr 2017

(Beschluss-Nr.: 075/21/2017)

Der Kreistag beschließt für das Jahr 2017 überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für Personalkosten in Höhe von 1.455.300,00 €.

- 14.) Rettungsdienstgebührensatzung 2018

(Beschluss-Nr.: 079/21/2017)

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst 2018.

**II.) Ordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Landkreis Oder-Spree zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung)**

**Ordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im  
Landkreis Oder-Spree zugelassenen Taxen  
(Taxentarifordnung)**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des § 61 Abs.1 Nr.4 PBefG in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.August 1990 (BGBl. I 1690), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S.2082), in Verbindung mit der "Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV)" vom 11. Mai 1993 (GVBl. II Nr. 32), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBl.II/10, Nr.94), insbesondere der §§ 4 und 6 der PBefGZV, erlässt der Kreistag des Landkreises Oder-Spree folgende Taxentarife:

**§ 1 Geltungsbereich/Pflichtfahrgebiet**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Ordnung und das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Oder-Spree.
- (2) Bei der Beförderung von Personen mit den im Landkreis Oder-Spree zugelassenen Taxen gilt der nachstehende Tarif im Pflichtfahrgebiet.
- (3) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus, hat der Taxifahrer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Strecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (4) Krankentransporte und Schülerverkehr unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für die Ausführung Verträge, unter Beachtung des § 2 Abs. 4 dieser Verordnung mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern zu vereinbarten Festpreisen vorliegen. Insofern gelten die vertraglich vereinbarten Vergütungen als festgesetzte Beförderungsentgelte. Gleiches gilt für Fahrten, die im Linienverkehr durchgeführt werden.

**§ 2 Beförderungsentgelte**

- (1) Die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr sind Festentgelte. Sie bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung und dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (2) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis (Grundgebühr), dem Preis für die durchfahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), der Wartezeit (auch verkehrsbedingte) und den Zuschlägen zusammen.
- (3) Der Fahrpreisanzeiger darf erst am Bestellort nach Unterrichtung des Fahrgastes über die Ankunft des Taxis bzw. bei der Vorbestellung zur vereinbarten Zeit eingeschaltet werden.
- (4) Ein Nachlass aus diesen Entgelten darf nicht gewährt werden.  
Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet sind nur unter den in § 51 Abs. 2 PBefG genannten Voraussetzungen zulässig und vor ihrer Einführung und deren Änderung der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

**§ 3 Grundpreis und Kilometerpreis**

Das Entgelt für die Beförderung von Personen durch Taxen wird – unabhängig von der Zahl der beförderten Personen (mit Ausnahme § 5a Großraumtaxe) - für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes wie folgt festgelegt:

<b>Grundpreis</b>	3,50 Euro
<b>Grundpreis 22:00-6:00 Uhr, Sonn- und Feiertag</b>	3,90 Euro

**Tarifstufe 1      6:00-22:00 Uhr je km**

**Zielfahrt (Besetztfahrt)**

Kilometerpreis für die ersten 5 km je km	1,90 Euro	(Kurzstreckentarif)
Danach Kilometerpreis je km	1,60 Euro	

**Tarifstufe 2      22:00-6:00 Uhr, Sonn- und Feiertag je km**

**Zielfahrt (Besetztfahrt)**

Kilometerpreis für die ersten 5 km je km	2,00 Euro	(Kurzstreckentarif)
Danach Kilometerpreis je km	1,80 Euro	

#### § 4 Wartezeit

Für Wartezeiten, die während der Inanspruchnahme der Taxe entstehen, sind für jede Minute 0,50 Euro zu erheben. Dieser Zuschlag ist bereits in dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Tarif enthalten.

Je Stunde sind das 30,00 Euro.

Die Pflichtwartezeit des Taxifahrers beträgt 5 Minuten.

#### § 5 Zuschläge

Es sind Zuschläge zu berechnen:

- |    |   |                    |
|----|---|--------------------|
| a) | ab der fünften bis achten Person<br>pro Person  | 1,50 Euro          |
| b) | Beförderung von Tieren (Blindenhunde frei)  | einmalig 1,50 Euro |
| c) | Beförderung von Gepäck im Kofferraum  | einmalig 1,50 Euro |
|    | Handgepäck, Rollstühle, Rollatoren und Kinderwagen sind kostenfrei zu befördern, sofern es die Bauart des Fahrzeuges zulässt. |                    |
| d) | bargeldlose Zahlung   | 1,50 Euro          |
| e) | Anfahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde  | 8,00 Euro          |

Für die Anfahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde wird ein fester Zuschlag erhoben, wenn die Fahrt nicht durch die Betriebssitzgemeinde führt oder in der Betriebssitzgemeinde endet.

Erläuterung:

Es gilt regelmäßig nur der konkrete Ort des Betriebssitzes oder Standplatzes (Fahrten in zugehörige Orte bzw. Ortsteile unterliegen der entgeltpflichtigen Anfahrt) Der Fahrgast ist vor Auftragsannahme auf die Kostenpflicht der Anfahrt hinzuweisen.

#### § 6 Rücktritt vom Fahrauftrag

Kommt aus einem vom Besteller zu vertretenden Grund die Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, so ist - unbeschadet der Geltendmachung eines weiteren Schadens und unabhängig von etwa bereits entstandenen Zuschlägen für Wartezeit- der zweifache Grundbetrag zu zahlen.

#### § 7 Fahrpreisanzeiger

- (1) Eine Beförderungsfahrt darf innerhalb des Pflichtfahrgebietes nur mit ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger erfolgen. Tritt während der Fahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Taxameters auf, so ist ein Entgelt lt. Tarif mit Hilfe des Tageskilometerzählers zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- (2) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Fahrpreisanzeiger (Taxameter) auf die o.g. Tarife bis spätestens 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Tarifordnung umzustellen. Bis zur Umstellung der Fahrpreisanzeiger sind die bisherigen Entgelte zu erheben.

#### § 8 Zahlungsweise und Abrechnung

- (1) Der Fahrzeugführer muss in der Lage sein, zu jeder Zeit 50,00 Euro wechseln zu können, er hat das erforderliche Wechselgeld mitzuführen. Bei Unstimmigkeiten zwischen Fahrzeugführer und Fahrgast dürfen Personalausweis oder andere Ausweisdokumente nicht in Verwahrung genommen werden. Ist das Wechseln des Geldes nicht möglich, obwohl der Fahrzeugführer den in Satz 1 festgelegten Betrag bereithält, so ist auf Kosten des Kunden die nächstmögliche Wechselstelle anzufahren.
- (2) Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch schon vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss verlangen, wenn der Endbetrag eine erhebliche Summe ausmacht oder der Taxifahrer berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Benutzers hat. Bargeldlose Zahlung ist vor Fahrtantritt zu vereinbaren.
- (3) Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über den Beförderungspreis, unter Angabe der Fahrstrecke, der Ordnungsnummer der Taxe sowie Name und Anschrift des Unternehmers auszustellen.

#### § 9 Mitführen der Tarifordnung

Diese Tarifordnung ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

#### § 10 Besondere Bedingungen

Bei der Beförderung gelten folgende Bedingungen:

1. Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sie dürfen bei der Auswahl des Fahrzeugs nicht beeinflusst werden.
2. Der Taxifahrer kann den Fahrgästen die Sitzplätze anweisen, auf die Wünsche der Fahrgäste ist dabei möglichst Rücksicht zu nehmen.

3. Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Taxifahrer gestatten, dass das Gepäck ausnahmsweise auch anderweitig untergebracht wird.
4. Hunde und Kleintiere dürfen mitgenommen werden, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Taxibetriebes nicht gefährdet wird. Blindenhunde werden in Begleitung von Blinden stets befördert. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem betreffenden Fahrgast selbst. Er haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Tiere verursacht wird.
5. Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Taxifahrer bei Antritt der Fahrt sein Fahrtziel anzugeben und ihm etwaige Änderungen sowie Wünsche hinsichtlich des Fahrwegs rechtzeitig bekannt zu geben. Im Übrigen gilt §38 BOKraft.
6. Wird die Durchführung der Beförderung durch Umstände verhindert, die der Taxifahrer nicht abwenden konnte und denen er auch nicht abzuhelpen vermochte, so ergeben sich daraus keine Ersatzansprüche.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs.1 Nr.4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. Beförderungsentgelte, die nicht den §§ 3 bis 5 entsprechen, anbietet oder fordert;
  2. als Taxiunternehmer entgegen § 2 Abs.4 Sondervereinbarungen trifft ohne sie vor der Einführung oder Änderung der Genehmigungsbehörde vorgelegt zu haben;
  3. entgegen § 7 Abs.1 eine Auftragsfahrt durchführt, obwohl der Fahrpreisanzeiger bereits vor Beginn dieser Fahrt gestört oder ausgefallen war;
  4. entgegen § 8 Abs. 3 keine oder keine ordnungsgemäße Quittung ausstellt;
  5. als Taxifahrer entgegen § 9 eine Abschrift dieser Verordnung nicht mit sich führt oder die Abschrift dem Fahrgast nicht vorlegt;
  6. entgegen § 10 Nr.1 die Fahrgäste bei der Wahl der Taxe beeinflusst.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Abs.2 PBefG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 61 PBefG für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG genannten Verkehrsarten mit PKW ist nach § 4 Abs. 1 Zust-VO PBefG der Landkreis Oder-Spree für das Pflichtfahrgebiet mit Ausnahme des Gebiets der Großen kreisangehörigen Stadt Eisenhüttenstadt, wo diese selbst für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig ist.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01.02.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte für die im Landkreis Oder-Spree zugelassenen Taxen vom 24.September 2014 außer Kraft.

Beeskow, den 08.12.2017

Lindemann  
Landrat

Siegel

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Landkreis Oder-Spree zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung) wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
  - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 08.12.2017

Lindemann  
Landrat

### III.) Rettungsdienstgebührensatzung 2018

#### Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes

über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07. 2014 (GVBL.I/14, [Nr.32]), hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung vom 06.12.2017 mit Beschluss Nr. 079/21/2017 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Oder-Spree erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarzdienst, die Regionalleitstelle Oderland und die Rettungswachen des Landkreises Oder-Spree samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Oder-Spree, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen:
  - a) bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
  - b) bei dem Einsatz eines Notarztwagens bzw. eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG;
  - c) im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit Erteilung des Einsatzauftrages durch die Leitstelle an die Besatzung des Einsatzfahrzeuges.

Die Gebühren entstehen jeweils auch dann, wenn es sich um einen Folgeeinsatz handelt.

#### § 2

##### Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die
  - Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
  - Inanspruchnahme eines Notarztes pauschal erhoben.

Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenen Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme
  - eines Rettungswagens (RTW) für die Notfallrettung
  - eines RTW für den Krankentransport, wenn dafür die Ausstattung eines RTW erforderlich ist
  - eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF)
  - eines Notarztes
  - eines Notarztwagens (NAW)
  - eines Krankentransportwagens (KTW)
  - eines RTW an Stelle eines KTW
2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke
  - je angefangenem Kilometer

#### § 3

##### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- (1) Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des KTW oder des RTW bzw. des NAW.
- (2) Der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des NEF bzw. des NAW, auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
- (3) Die Person, die den Rettungsdienst missbräuchlich anfordert oder in Anspruch nimmt, das heißt, die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt.
- (4) Eine dritte Person, die eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung abgegeben hat.

#### § 4

##### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Oder-Spree vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Beeskow, den 11.12.2017

R. Lindemann  
Landrat des Landkreises Oder-Spree

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
  - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 11.12.2017

Lindemann  
Landrat

**IV.) Gebührensatzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Gesundheitsamt**

**Gebührensatzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Gesundheitsamt**

Aufgrund der §§ 3, 28 Absatz 2 Ziffer 9, 131 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), § 2 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz- BbgGDG) vom 23. April 2008 (GVBl.I/08 Nr. 5), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl.I/16 Nr. 5) i. V. m. §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung vom 06.12.2017 mit Beschluss Nr. 065/21/2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gebührenerhebung**

(1) Der Landkreis Oder-Spree erhebt für die Inanspruchnahme von fachspezifischen Leistungen im Gesundheitsamt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2 Gebührenbemessung**

(1) Soweit Gebühren nach dem erforderlichen Zeitaufwand zu berechnen sind, werden folgende Stundensätze in Anlehnung an die Gebührenordnung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (GebOMASGF) vom 19. April 2017 zugrunde gelegt:

a) für Beamtinnen / Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	77,00 €
b) für Beamtinnen / Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	57,00 €
c) für Beamtinnen / Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte	46,00 €
d) für Beamtinnen / Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte	38,00 €

Bei der Ermittlung der Gebühren nach Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die Zeit für Ortsbesichtigungen, einschließlich An- und Abreise, ist einzurechnen.

(2) Für Amtshandlungen im Rahmen des BbgGDG und andere Handlungen werden folgende Gebühren erhoben:

<b>Handlung</b>	<b>Gebühr in €</b>
<b>1.00 Gutachten/Zeugnisse/Bescheide</b>	
1.01 Befundschein, schriftliche Auskunft, Zeugnis nach § 10 BbgGDG und Sonstige ohne nähere gutachterliche/ärztliche Ausführung .....	nach Zeitaufwand
1.02 Gutachten, Zeugnisse über einen ärztlichen/zahnärztlichen Befund nach § 10 BbgGDG mit gutachterlichen/ärztlichen Ausführungen.....	nach Zeitaufwand
1.03 Gutachten für die Notwendigkeit einer Mutter/Vater-Kind-Kur, stationäre bzw. ambulante medizinische Rehabilitation .....	64,00 €
1.04 Verbeamtung/ Einstellungsuntersuchung .....	nach Zeitaufwand
1.05 Amtsärztliche Begutachtung nach dem Waffengesetz .....	nach Zeitaufwand
1.06 Amtsärztliche Begutachtung nach der Hundehalterverordnung.....	nach Zeitaufwand
1.07 Sonstige gutachterliche/ärztliche Ausführungen auf der Grundlage entsprechender Rechtsvorschriften .....	nach Zeitaufwand
1.08 Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer ansteckenden Krankheit ohne Blutentnahme.....	45,00 €
1.09 Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer ansteckenden Krankheit mit Blutentnahme (z. B. HIV-Infektion, Tuberkulose) .....	53,00 €
1.10 Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer ansteckenden Geschlechtskrankheit (z. B. Syphilis) .....	53,00 €
1.11 Bescheinigung der Unbedenklichkeit für einen langzeitigen Auslandsaufenthalt für Schüler .....	15,00 €
1.12 Bescheinigung der Unbedenklichkeit für einen langzeitigen Auslandsaufenthalt für Erwachsene .....	45,00 €

1.13	Bescheinigung der Unbedenklichkeit für eine Ehefähigkeit.....	45,00 €
1.14	Amtshandlung im Rahmen der Vaterschaftsfeststellung ohne Blutabnahme.....	36,00 €
1.15	Amtshandlung im Rahmen der Vaterschaftsfeststellung mit Blutabnahme.....	44,00 €
1.16	Amtsärztliche Stellungnahme zur Vorlage beim Jugendamt/ Amtsgericht für Pflegschaft/Adoption .....	nach Zeitaufwand
1.17	Amtsärztliche Stellungnahme zur Prüfungstauglichkeit .....	35,00 €
1.18	Untersuchung und Bescheinigung für KITA-Tauglichkeit .....	15,00 €
1.19	Beglaubigung einer ärztlichen Bestätigung zur Notwendigkeit des Mitführens von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln .....	12,00 €
1.20	Blutentnahme/Tuberkulintest .....	12,00 €
1.21	Drogentest/Drogenscreening .....	19,00 €
1.22	Meldung nach § 12 BbgGDG.....	22,00 €
1.23	Medizinische Reiseberatung und 1. Reiseimpfung .....	27,00 €
1.24	Impfung.....	15,00 €
1.25	Simultanimpfung.....	4,00 €
<b>2.00 Duplikate</b>		
2.01	Belehrungsnachweis nach IfSG .....	8,00 €
2.02	übrige Zeugnisse .....	8,00 €
2.03	Zweitschrift JArbSchG.....	8,00 €

(3) Auslagen (Kosten für Material, Arzneimittel u. ä.) werden zusätzlich erhoben.

(4) Bei der Durchführung mehrerer gebührenpflichtiger Handlungen nebeneinander ist für jede Handlung eine Gebühr zu erheben.

(5) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) erhoben.

### § 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die fachspezifische Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige zu dessen Gunsten sie vorgenommen wurde.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Widerspruchsgebühren

(1) Wird gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung Widerspruch erhoben, so sind für den Erlass des Widerspruchsbescheides Gebühren und Auslagen zu erheben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird und Gesetze nichts anderes regeln. In diesem Fall sind Gebühren in Höhe von 50 v. H. der für die angefochtene Sachentscheidung festzusetzenden Gebühr zu erheben. § 5 Abs.1 Buchstabe c bleibt hiervon unberührt.

(2) Richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Entscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

(3) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben, so reduziert sich die Gebühr aus Absatz 1 entsprechend dem Umfang der Stattgabe.

(4) Erledigt sich der Widerspruch in vollem Umfang auf andere Weise, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

(5) Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise durch das Gesundheitsamt aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen zu erstatten, es sei denn, die Aufhebung erfolgt wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben desjenigen, der Widerspruch eingelegt hat.

### § 5 Sachliche Gebührenfreiheit

(1) Sachliche Gebührenfreiheit besteht für

- a) mündliche Auskünfte;
- b) Amtshandlungen, die durch einen Mitarbeiter oder Versorgungsempfänger des Landkreises Oder-Spree beantragt werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- und Versorgungsverhältnis beziehen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend;
- c) Amtshandlungen, für die durch andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist;
- d) Amtshandlungen, die die Stundung oder den Erlass von Gebühren betreffen.

### § 6 Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 KAG

(2) In besonderen Härtefällen kann auf Antrag von einer Gebühr abgesehen werden.

### § 7 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der fachspezifischen Leistung fällig.
- (2) In der Regel wird die Gebühr durch Überweisung an die Kreiskasse oder bare Einzahlung entrichtet. Bei Impfungen kann Vorauszahlung verlangt werden.
- (3) Werden gebührenpflichtige Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme erhoben werden.

### § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Landkreises über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitsamt vom 20. Juni 2013 außer Kraft.

Beeskow, den 07.12.2017

Rolf Lindemann  
Landrat des Landkreises Oder-Spree

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Gesundheitsamt wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat  
oder  
der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 07.12.2017

Lindemann  
Landrat

<b>II.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung – vom 06.12.2017</b>
---

**Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - vom 06.12.2017**

#### Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 06.12.2017 aufgrund der §§ 2 Absatz 1, 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes, § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - die folgende Abfallgebührensatzung beschlossen.

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Gebührenstruktur
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Entstehung, Änderung und Beendigung von Gebühren
- § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Erlass / Reduzierung der Gebühren
- § 9 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 In-Kraft-Treten

#### § 1

##### Grundsatz

- (1) Für die Entsorgung von Abfällen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben. Sie dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft im Landkreis Oder-Spree.
- (2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

**§ 2****Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind die nach § 5 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung Anschlusspflichtigen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Gebührenpflicht vom Anschlusspflichtigen auf den Nutzer eines anschlusspflichtigen Grundstückes unter der Bedingung übergehen, dass das beiderseitige Einverständnis schriftlich erklärt wird und das öffentliche Interesse gewahrt bleibt. Die Entscheidung hierüber obliegt dem KWU-Entsorgung.

(3) Bei Einmalentsorgungen ist derjenige gebührenpflichtig, der die Leistung in Auftrag gibt.

(4) Werden überlassungspflichtige Abfälle auf den Entsorgungsanlagen gemäß § 29 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung des KWU-Entsorgung angeliefert, ist der Anlieferer gebührenpflichtig.

**§ 3****Gebührenstruktur**

(1) Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung werden Abfallgebühren, die sich aus Festgebühren und Leistungsgebühren zusammensetzen, erhoben.

(2) Die Abfallgebühren, die von privaten Haushalten (Wohn-, Erholungs- und Gartengrundstücke) zu entrichten sind, dienen insbesondere der Deckung der Kosten für:

- a) die Entsorgung der gemischten Siedlungsabfälle und Sperrmüll im Holsystem
- b) die Entsorgung gefährlicher Abfälle
- c) das Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten
- d) das Einsammeln von Bekleidung, Textilien, sowie Metallen
- e) die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonaugen sofern nicht durch die Dualen Systeme finanziert
- f) die Entsorgung herrenloser Abfälle
- g) die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung
- h) die getrennte Erfassung von Abfällen im Bringsystem
- i) die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen
- j) Verwaltungsaufwendungen sowie
- k) Modellversuche.

(3) Die Abfallgebühren, die aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbegrundstücke) zu entrichten sind, dienen insbesondere der Deckung der Kosten für:

- a) die Entsorgung der gemischten Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) im Holsystem
- b) die Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten
- c) die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonaugen sofern nicht durch die Dualen Systeme finanziert
- d) die Entsorgung herrenloser Abfälle
- e) die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung
- f) die getrennte Erfassung von Abfällen in Kleinmengen im Bringsystem

g) die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen

h) Verwaltungsaufwendungen

i) Modellversuche sowie

j) die Vorhaltung einer Sammelstelle für Kleinmengen gefährlicher Abfälle.

(4) Die Leistungsgebühren werden unterschieden in:

a) Regel- und Sonderleerungsgebühren

b) Servicegebühren nach § 12 Absatz 5 der Abfallentsorgungssatzung

c) Holgebühren nach § 15 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung und

d) Leistungsgebühren nach § 30 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung

(5) Werden überlassungspflichtige Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen des KWU-Entsorgung angeliefert, erhebt das KWU-Entsorgung Gebühren nach Maßgabe der Benutzungsgebührensatzung.

**§ 4****Gebührenmaßstab**

(1) Die Festgebühr für Wohngrundstücke bestimmt sich nach der Anzahl der auf einem Grundstück amtlich gemeldeten Personen. Hierfür maßgebend sind alle Einwohner, die in den Meldestellen der Kommunen für das jeweilige Grundstück erfasst sind. Soweit die Meldelisten von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen, kann diese bei glaubhaftem Nachweis entsprechend berücksichtigt werden. Das KWU-Entsorgung behält sich den Abgleich der Daten unabhängig von der Meldepflicht des Anschlusspflichtigen gemäß § 7 der Abfallentsorgungssatzung (AES) vor.

Insbesondere wird bei Internaten, Wohnheimen und Altenheimen die durchschnittliche Belegung des Vorjahres zur Ermittlung der Festgebühr herangezogen.

Bei einem Ferienhaus beziehungsweise einer Ferienwohnung wird jede Wohneinheit einem Wohngrundstück mit einer amtlich gemeldeten Person gleichgestellt.

Ein ungenutztes bzw. unbewohntes Grundstück wird einem Wohngrundstück mit einer amtlich gemeldeten Person gleichgestellt.

(2) Die Festgebühr für Erholungsgrundstücke wird je Grundstück erhoben.

Ein ganzjährig genutztes Erholungsgrundstück wird einem Wohngrundstück mit einer amtlich gemeldeten Person gleichgestellt.

(3) Die Festgebühr für Gartengrundstücke wird je Grundstück erhoben.

(4) Die Festgebühr für ein Gewerbegrundstück sowie für ein saisonal genutztes Gewerbegrundstück wird für jedes wirtschaftlich selbstständige Gewerbe gemäß § 5 Absatz 10 Abfallentsorgungssatzung, welches sich auf dem Grundstück befindet (im Weiteren als Gewerbeeinheit bezeichnet), erhoben.

Sie setzt sich zusammen aus einer grundstücksbezogenen Basisgebühr und einer Behältergebühr.

Die Höhe der Behältergebühr richtet sich nach dem Fassungsvermögen des größten auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälters zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen, mit dem das Gewerbe-

grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist.

(5) Die Regelleerungsgebühr für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen, bei Wohngrundstücken sowie gleichgestellten Grundstücken jedoch nicht weniger als die Mindestleerungen gemäß § 6 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung.

Wird der Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres auf dem Grundstück aufgestellt oder vom Grundstück abgezogen erfolgt die Berechnung der Mindestleerungen anteilig zur Nutzungsdauer.

Bei der Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken bestimmt sich diese Gebühr aus der Anzahl der Abfallsäcke.

(6) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen ist es möglich, den Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen, die auf Wohn- beziehungsweise Gewerbegrundstücken anfallen, außerhalb der Regelleerung unter Beachtung des § 12 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung zur Entleerung bereitzustellen.

Der Antrag ist bis 14 Kalendertage vor der gewünschten Entsorgung zu stellen.

Die Beendigung ist dem KWU-Entsorgung mindestens 14 Kalendertage vorher bekannt zu geben.

Es wird eine Sonderleerungsgebühr nach § 5 Absatz 7 erhoben. Diese richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der verbindlich beantragten Anzahl der Leerungen.

Die Anzahl der Sonderleerungen beträgt für Abfallbehälter bis 240 Liter maximal weitere 14 turnusmäßige Leerungen pro Jahr.

Die Anzahl der Sonderleerungen für 1.100-Liter-Abfallbehälter beträgt maximal weitere 53 turnusmäßige Leerungen pro Jahr.

(7) Die Holgebühr richtet sich nach dem Fassungsvermögen und dem Leerungs-rhythmus.

(8) Die Servicegebühr für eine Einmalentsorgung deckt die zusätzlichen Aufwandskosten und die Entsorgungskosten je Behälter.

Die Einmalentsorgung umfasst die Leerung eines Behälters außerhalb des Regel- und Sonderleerungs-rhythmus.

(9) Die Leistungsgebühr für die haushalts-nahe Entsorgung von Bioabfällen im Rahmen des Modellversuches richtet sich nach der Anzahl der zur Leerung bereitgestellten Bioabfallbehälter.

(10) Gemäß § 11 Absatz 10 der Abfallentsorgungssatzung wird je Behälter eine Behälterwechselgebühr in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen erhoben.

## § 5

### Gebührensatz

(1) Die Festgebühr für ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

2,13 Euro/Person und Monat.

(2) Die Festgebühr für ein Erholungsgrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

1,07 Euro/Grundstück und Monat.

(3) Die Festgebühr für ein Gartengrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

0,64 Euro/Grundstück und Monat.

(4) Die Festgebühr für ein Gewerbegrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, gliedert sich in eine Basisgebühr und eine Behältergebühr.

a) Die Basisgebühr beträgt

2,70 Euro/Gewerbereinheit und Monat.

b) Die Behältergebühr beträgt bei Nutzung

- eines 120-Liter-Abfallbehälters  
0,90 Euro/Behälter und Monat
- eines 240-Liter-Abfallbehälters  
1,79 Euro/Behälter und Monat
- eines 1.100-Liter-Abfallbehälters  
8,21 Euro/Behälter und Monat
- eines Pressmüllcontainers  
7,46 Euro/1.000 Liter Containervolumen und Monat.

Bei genehmigter Nutzung eines Abfallsackes oder bei Anschluss an eine Abfallgemeinschaft entfällt die Behältergebühr.

(5) Die Regelleerungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter, der mit gemischten Siedlungsabfällen gefüllt ist, beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

a) für einen 120-Liter-Abfallbehälter

3,01 Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung

b) für einen 240-Liter-Abfallbehälter

6,01 Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung

c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter

24,97 Euro/Leerung bei wöchentlicher Leerung

d) für einen 90-Liter-Abfallsack

3,00 Euro/Stück

(6) Für 1.100-Liter-Abfallbehälter kann im Rahmen der Regelleerung der Leerungs-rhythmus auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Damit reduziert sich die Leerungs-gebühr wie folgt:

e) 22,59 Euro/Leerung

bei 2-wöchentlicher Leerung

f) 21,40 Euro/Leerung

bei 4-wöchentlicher Leerung

(7) Die Sonderleerungsgebühr für einen außerhalb der Regelleerung zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter, der mit gemischten Siedlungsabfällen gefüllt ist, beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

g) für einen 120-Liter-Abfallbehälter

5,26 Euro/Leerung

h) für einen 240-Liter-Abfallbehälter

9,02 Euro/Leerung

i) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter

35,67 Euro/Leerung.

(8) Die Regelleerungsgebühr für einen Bioabfallbehälter beträgt

2,20 Euro/Leerung.

(9) Die Holgebühr für einen Abfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

a) für Abfallbehälter bis 240 Liter

2,33 Euro/Monat

- b) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter  
18,59 Euro/Monat  
bei wöchentlicher Leerung.
  - c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter  
9,30 Euro/Monat  
bei 2-wöchentlicher Leerung.
  - d) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter  
4,65 Euro/Monat bei  
4-wöchentlicher Leerung.
  - e) für einen Bioabfallbehälter  
4,66 Euro/Monat
- Werden Abholungen für Sonderleerungen beantragt, verdoppelt sich die Holgebür entsprechend.
- (10) Die Servicegebühr für eine Einmalentsorgung beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen
- a) für einen 120-Liter-Abfallbehälter  
6,76 Euro
  - b) für einen 240-Liter-Abfallbehälter  
13,53 Euro
  - c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter  
41,61 Euro
- (11) Die Behälterwechselgebühr gemäß § 4 Absatz 10 beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen
- für eine 120-l-Restabfallbehälter  
3,55 Euro
  - für einen 240-l-Restabfallbehälter  
5,33 Euro
  - für einen 1.100-l-Restabfallbehälter  
19,94 Euro

## § 6

### Entstehung, Änderung und Beendigung von Gebühren

- (1) Die Festgebühr entsteht erstmals nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung des KWU-Entsorgung angeschlossen wurde und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres (Erhebungszeitraum). Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht endet. Eine Gebührenänderung zu Gunsten des Gebührenpflichtigen, die sich aus einer Änderungsmeldung nach Vorlage des Nachweises ergibt, wird ab dem Ersten des Folgemonats nach der schriftlichen Bekanntgabe wirksam.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Regel- bzw. Sonderleerungsgebühren und die Holgebür entsteht mit der Anmeldung der entsprechenden Leistung.
- (3) Die Servicegebühr entsteht mit der Anmeldung der Einmalentsorgung durch den Gebührenpflichtigen.
- (4) Die Selbstanlieferung von überlassungspflichtigen Abfällen zu den Entsorgungsanlagen des KWU-Entsorgung befreit nicht von der Gebührenpflicht für die Festgebür.

## § 7

### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden vom KWU-Entsorgung - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree - durch Gebührenbescheid festgesetzt. Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung.

(2) Die Gebühren werden wie folgt erhoben und fällig:

- a) Die Festgebür für alle Grundstücksarten wird durch einen Jahresgebührenbescheid festgesetzt. Sie ist in zwei Raten – zum 01.04. und 01.10. des Erhebungszeitraumes – fällig. Die Festgebür für saisonale Erholungsgrundstücke ist zum 01.07. fällig.
  - b) Auf die Regel- und Sonderleerungsgebühren gemäß § 5 werden Vorauszahlungen erhoben. Die Vorauszahlungen berechnen sich nach der Leerungsanzahl des Abfallbehälters zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen im vorangegangenen Erhebungszeitraum des betreffenden zurückliegenden Kalenderjahres multipliziert mit den Eurobeträgen des jeweiligen Behältervolumens nach § 5 Absätze 5 bis 7. Sind für ein Wohngrundstück im vorangegangenen Erhebungszeitraum keine oder weniger als 4 Entleerungen erfolgt oder feststellbar, beträgt die Vorauszahlung je aufgestellten Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen das 4-fache der Eurobeträge des jeweiligen Behältervolumens (Mindestleerungen). Abweichend davon kann die KWU-Entsorgung in Einzelfällen, insbesondere bei Behälteranmeldungen, Vorauszahlungen festsetzen. Die Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr werden gemeinsam mit der Festgebür unter Punkt a festgesetzt und fällig. Die Endabrechnung der Leerungsgebühren erfolgt in der Regel mit dem Gebührenbescheid des folgenden Kalenderjahres und ist am 01.04. fällig.
  - c) Die Holgebühren für das laufende Kalenderjahr werden gemeinsam mit der Festgebür unter Punkt a festgesetzt und fällig.
  - d) Die Regelleerungsgebür für die Entsorgung eines Abfallsackes ist beim Erwerb des Sackes zu entrichten.
  - e) Die Servicegebür wird mit der Beendigung der Einmalentsorgung erhoben und 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.
  - f) Die Abfuhrgebür für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen wird mit der Beendigung der Abfuhr erhoben und 14 Tage nach Erstellen des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.
  - g) Es besteht die Möglichkeit, die fälligen Gebühren vom KWU-Entsorgung per SEPA-Lastschrift einzuziehen zu lassen. Dazu ist schriftlich ein entsprechendes Mandat zu erteilen. Wenn dem KWU-Entsorgung ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, wird spätestens sieben Tage vor dem Einzug der fälligen Gebühren über den Betrag und das Datum des Einzugs informiert. Dies erfolgt in der Regel über die Gebührenbescheide.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen im Sinne des § 6 im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

Dies trifft auch zu, wenn Gebühren später als zu den in Absatz 2 genannten Erhebungszeiträumen erhoben werden. Der Gebührenbescheid kann im Laufe oder nach Abschluss des Kalenderjahres ergehen.

### § 8

#### **Erlass/Reduzierung der Gebühren**

(1) Die Festgebühr nach § 5 Absatz 1 kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen für die Personen teilweise oder ganz erlassen werden, die nachweislich länger als sechs aufeinander folgende Monate im Kalenderjahr aus Gründen des Berufes, der Ausbildung oder wegen Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes dauerhaft von ihrem Wohnsitz abwesend sind.

Der Antrag ist schriftlich mit der Vorlage aktueller Nachweise nach § 23 VwVfG, aus denen der Aufenthaltsort und eine begründete Anwesenheitspflicht hervorgehen, einzureichen oder glaubhaft zu machen und gilt frühestens ab dem Ersten des Folgemonats nach der Antragstellung für das jeweilige Kalenderjahr.

Ein Erlass kommt nur insoweit zum Tragen, dass zumindest eine Person pro Grundstück gebührenpflichtig ist.

(2) Das KWU-Entsorgung kann im Übrigen auf schriftlichen und begründeten Antrag Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

(3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Anzahl der Mindestleerungen nach § 6 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung von vier auf zwei pro Kalenderjahr für einen 120-Liter Abfallbehälter reduziert werden, wenn auf einem Wohnrundstück im gesamten Kalenderjahr nur eine Person amtlich gemeldet ist und keine Abfallgemeinschaft im Sinne des § 5 Absatz 5 der Abfallentsorgungssatzung gebildet wurde.

### § 9

#### **Auskunfts- und Anzeigepflicht**

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Jeder Wechsel des Rechtsverhältnisses am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber dem KWU-Entsorgung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim KWU-Entsorgung entfallen neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

### § 10

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 9 seiner Mitteilungspflicht nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht richtig nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

### § 11

#### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhe-

bung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 30.11.2016 außer Kraft.

Beeskow, den 07.12.2017

Lindemann

Landrat

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstanden hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 07.12.2017

Lindemann

Landrat

### **III.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung – vom 06.12.2017**

#### **Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung - vom 06.12.2017**

#### **Präambel**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 06.12.2017 aufgrund des § 9 Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes, § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung – die folgende Benutzungsgebührensatzung beschlossen.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Auskunft- und Anzeigepflicht
- § 7 Sonstiges
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage A

Anlage B

Anlage C

**§ 1****Grundsatz**

(1) Das KWU-Entsorgung betreibt zum Zweck der Abfallentsorgung Entsorgungsanlagen gemäß § 29 Absatz 1 der zurzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung. Daneben werden die Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gemäß § 29 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung sowie Anlagen beauftragter Dritter für diesen Zweck genutzt.

Das KWU-Entsorgung transportiert die Abfälle zu den Entsorgungsanlagen, sofern sie davon nicht ausgeschlossen sind.

(2) Zur Deckung der dabei anfallenden Kosten werden Gebühren durch das Kommunale Wirtschaftsunternehmen Entsorgung - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree - (KWU-Entsorgung) gemäß dieser Satzung erhoben.

(3) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

**§ 2****Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle bis 2.000 kg an den Abfallumladestationen „Alte Ziegelei“ und Eisenhüttenstadt bestimmt sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls.

(2) Bei Unterschreitung der Eichuntergrenze, welche entsprechend § 32 Absatz 2 Abfallentsorgungssatzung bekannt gegeben wird, sowie bei Ausfall der Waage bestimmt sich die Gebühr nach dem Volumen und der Art der angelieferten Abfälle.

(3) Bei der Anlieferung von

- a) gefährlichen Abfällen wie Kohlenteeer und teerhaltigen Produkten, Asbest, belastetem Altholz sowie Dämmmaterial zu den zugelassenen Abfallkleinmengenannahmen wird die Gebühr nach § 3 Absatz 4 bestimmt.
- b) Abfallkleinmengen bis zu 1,00 m<sup>3</sup> von nicht in a) genannten Abfällen auf den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung wird eine Gebührenpauschale nach § 3 Absatz 3 erhoben.
- c) Altreifen an zugelassenen Abfallkleinmengenannahmen bestimmt sich die Annahmegerühr nach § 3 Absatz 6.
- d) gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen an der stationären Sammelstation der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei" (Anlage

B) bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht und der Art des Abfalls.

- e) Papier, Pappe und Kartonagen, Metallen sowie Bekleidung und Textilien aus Haushalten wird auf allen Abfallkleinmengenannahmen keine Gebühr erhoben.

(4) Bei der Anlieferung von Sperrmüll aus Haushalten erfolgt die Annahme (außer auf der Abfallkleinmengenannahme Erkner)

- a) bis 1,00 m<sup>3</sup> kostenfrei.
- b) von Mehrmengen kostenpflichtig gemäß § 3 Absatz 3a
- c) kostenfrei, wenn es sich um Kunststoffgegenstände nach § 16 Absatz 8 der Abfallentsorgungssatzung handelt.

**§ 3****Gebührensatz**

(1) Die Annahmegerühr für selbst angelieferte Abfälle auf der Deponie "Alte Ziegelei" richtet sich nach Anlage C dieser Satzung.

(2) Die Annahmegerühr für selbst angelieferte Abfälle an den Abfallumladestationen „Alte Ziegelei“ und Eisenhüttenstadt richtet sich nach Anlage A dieser Satzung.

Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt 10,00 Euro.

(3) Die Gebührenpauschale, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen auf den vom KWU-Entsorgung betriebenen Abfallkleinmengenannahmen erhoben wird, beträgt bei

- a) Abfällen, die einer Behandlung zugeführt werden müssen,
  - für Hausmüll  
4,50 Euro/je angefangene 0,25 m<sup>3</sup>
  - für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten  
7,00 Euro/je angefangene 0,25 m<sup>3</sup>  
(außer auf der Abfallkleinmengenannahme Erkner)
  - für gemischte Bau- und Abbruchabfälle  
8,00 Euro/je angefangene 0,25 m<sup>3</sup>  
(außer auf der Abfallkleinmengenannahme Erkner)
- b) Abfälle, die ablagerungsfähig sind
  - mit einer Kantenlänge ≤ 30 cm  
6,00 Euro/je angefangene 0,25 m<sup>3</sup>  
(außer auf der Abfallkleinmengenannahme Erkner)
  - mit einer Kantenlänge > 30 cm  
9,00 Euro/je angefangene 0,25 m<sup>3</sup>  
(außer auf der Abfallkleinmengenannahme Erkner)
- c) Grünabfälle, die biologisch abbaubar sind  
3,00 Euro/je angefangene 0,25 m<sup>3</sup>.  
Größere Mengen Grünabfälle (AVV 20 02 01) können auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ abgegeben werden. Die Gebühr richtet sich nach dem Gewicht der Abfälle und beträgt 33,56 Euro/t  
oder entsprechend § 2 Absatz 2 nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr

12,00 Euro/m<sup>3</sup>.

(4) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen nach § 2 Absatz 3 erhoben wird, beträgt bei

a) Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, (AVV 17 03 03\*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“)

184,75 Euro/t

36,00 Euro/je angefangene 0,25 m<sup>3</sup>.

b) Altholz (AVV 20 01 37\*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“)

67,97 Euro/t

8,00 Euro/je angefangene 0,25 m<sup>3</sup>.

c) Asbest (AVV 17 06 05\*) unter Beachtung § 24 der Abfallentsorgungssatzung (nur an den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“ und Eisenhüttenstadt)

120,00 Euro/t

38,00 Euro/je angefangene 0,25 m<sup>3</sup>.

d) Styropor (AVV 17 06 04-01) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei")

1.627,20 Euro/t

12,00 Euro/je angefangene 0,25 m<sup>3</sup>

e) Dämmmaterial (AVV 17 06 04-02), welches keine künstlichen Mineral-, Glas- und Kohlenstofffasern enthält, unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei")

120,00 Euro/t

2,00 Euro/je angefangene 0,25 m<sup>3</sup>

f) Dämmmaterial (AVV 17 06 03\*), welches künstliche Mineral-, Glas- und Kohlenstofffasern enthält (Dämmwolle) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei")

172,00 Euro/t

11,00 Euro/je angefangene 0,25 m<sup>3</sup>

g) Baustoffe auf Gipsbasis (AVV 17 08 02)

50,00 Euro/t

4,00 Euro/je angefangene 0,25 m<sup>3</sup>

(5) Für die Entladung von Asbest durch das Personal des KWU-Entsorgung wird folgende Pauschale erhoben:

2,00 Euro/Vorgang.

Umverpackungen für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest werden gegen Entrichtung folgender Gebühr abgegeben:

Big Bag 10,00 Euro/Stück

Platten Bag 12,00 Euro/Stück.

(6) Die Annahmegebühr, bei der Anlieferung von Altreifen (AVV 16 01 03) an den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“, Beeskow und Eisenhüttenstadt

PKW 2,00 Euro/ Stück

LKW 7,00 Euro/ Stück

105,04 Euro/ t.

(7) Für Nachtspeicherheizgeräte und -öfen ist die kostenlose Annahme nur möglich, wenn diese ordnungsgemäß durch Fachpersonal demontiert und verpackt wurden. Werden Nachtspeicherheizgeräte

und -öfen unverpackt oder beschädigt angeliefert, wird folgende Pauschale für das nachträgliche Verpacken durch das Personal des KWU-Entsorgung erhoben:

2,00 Euro/Stück.

#### § 4

##### **Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige**

Die Gebührenpflicht für die Annahmegebühren nach § 3 Absätze 1 und 2 sowie 3 bis 6 sowie für die Gebührenpauschale nach § 3 Absatz 3 entsteht mit der Annahme des Abfalls auf den Entsorgungsanlagen. Gebührenpflichtiger ist der Anlieferer.

#### § 5

##### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Gebühren bis zu einer Höhe von 25,00 € werden sofort fällig und sind in bar zu entrichten.

(2) Werden Gebühren nach dieser Satzung per Bescheid festgesetzt, sind sie binnen 14 Tagen nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

In Ausnahmefällen kann auch die sofortige Barzahlung verlangt werden. Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.

#### § 6

##### **Auskunfts- und Anzeigepflicht**

Die Abfallerzeuger bzw. -besitzer sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

#### § 7

##### **Sonstiges**

(1) Werden Abfallarten vermischt an den Entsorgungsanlagen angeliefert, wird jeweils der höchste Gebührensatz zur Berechnung der Gebühren herangezogen.

(2) In Anlage A zu dieser Satzung sind die Abfälle aufgeführt, die an den Abfallumladestationen des KWU-Entsorgung angenommen werden und für die eine Überlassungspflicht besteht. Anlage A ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) In der Anlage C dieser Satzung sind die Abfälle aufgeführt, die auf der Deponie "Alte Ziegelei" des KWU-Entsorgung angenommen werden und für die eine Überlassungspflicht besteht. Anlage C ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Für überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die eigenverantwortlich in der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) oder auf den Entsorgungsanlagen Dritter angeliefert werden, gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des Entsorgers.

#### § 8

##### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 eine Auskunft nicht, unvollständig oder nicht richtig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## § 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom 30.11.2016 außer Kraft.

Beeskow, den 07.12.2017

Lindemann  
Landrat

### Anlage A zur Benutzungsgebührensatzung

Katalog der Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die zur Annahme an den Abfallumladestationen des KWU-Entsorgung zugelassen sind.

Abfallumladestationen: Alte Ziegelei = AUST AZ, Eisenhüttenstadt = AUST EHS

AVV	Bezeichnung/ Herkunft	AUST AZ €/t	AUST AZ €/m³	AUST EHS €/t	AUST EHS €/m³
17 02 03	Kunststoff	55,94	32,00	-	-
17 06 04-01	Styropor verunreinigt, Styrodur	1.627,20	48,00	-	-
17 09 04-01	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	133,36	32,00	133,36	32,00
20 01 39	Kunststoffe	55,94	32,00	-	-
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	98,96	18,00	98,96	18,00
20 03 02	Marktabfälle	98,96	18,00	98,96	18,00
20 03 07	Sperrmüll	111,81	28,00	111,81	28,00

### Anlage B zur Benutzungsgebührensatzung

Gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 20 der Abfallentsorgungssatzung

Abfallbezeichnung	AVV	€/kg
nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	13 02 05*	2,38
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Kunststoffbehälter)	15 01 10*	1,06
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Eisenmetallbehälter)	15 01 10*	0,87
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzbekleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*	2,11
Feuerlöscher	16 05 04*	1,34
gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 07*	2,92
gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 08*	2,92
Lösemittel	20 01 13*	1,53
Säuren	20 01 14*	1,63

Laugen	20 01 15*	2,92
Fotochemikalien	20 01 17*	2,20
Pestizide	20 01 19*	1,57
andere quecksilberhaltige Abfälle	20 01 21*	8,65
Leuchtstoffröhren	20 01 21*	0,00
Energiesparlampen	20 01 21*	0,00
Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen (Speiseöle und Fette)	20 01 26*	2,92
Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 27*	0,54
Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 29*	2,92
Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01*, 16 06 02* oder 16 06 03* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	20 01 33*	0,00

#### Anlage C zur Benutzungsgebührensatzung

Katalog der Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die zur Annahme auf der Deponie „Alte Ziegelei“ zugelassen sind:

AVV	Bezeichnung/ Herkunft	€/t	€/m <sup>3</sup>
<b>10 09</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>		
10 09 03	Ofenschlacke	13,00	24,00
<b>17 01</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>		
17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	150,00	132,00
17 01 07-01	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen Kantenlänge ≤ 30 cm	25,00	24,00
17 01 07-02	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen Kantenlänge > 30 cm	40,00	36,00
<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas, Kunststoff</b>		
17 02 02	Glas	15,00	20,00
<b>17 05</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>		
17 05 04	Boden und Steine (ungefährlich)	20,00	36,00
<b>17 06</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>		
17 06 04-02	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	120,00	8,00
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	120,00	152,00
<b>17 08</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>		
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	50,00	16,00

<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</b>		
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	13,00	24,00

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 07.12.2017

Lindemann  
Landrat

## **B. Bekanntmachung des Landrates als untere Landesbehörde**

### **C. Bekanntmachungen anderer Stellen**

<b>I. Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 06.12.2017</b>
--

- |   |
|---|
| 1.) Beschluss 1/55 der 55. Sitzung der Verbandsversammlung vom 06.12.2017 |
|---|

#### **Beschluss 1/55 der 55. Sitzung der Verbandsversammlung vom 06.12.2017**

Die Verbandsversammlung beschließt:

Im Wirtschaftsjahr 2018 betragen für den Betriebszweig Trinkwasser die Preise ab 01.01.2018 gemäß Kalkulation nach § 6 KAG (Anlage 1.1) unverändert:

Mengenpreis: 1,08 EUR/m<sup>3</sup>

Grundpreis:

- |                         |                                    |                |
|-------------------------|------------------------------------|----------------|
| ● Wohnbebauung          | 6,00 Euro je Wohneinheit und Monat |                |
| ● Gewerbe               | nach Zählerdurchflussleistung      |                |
| nach Zählernennleistung | nach Zählerdurchflussleistung      |                |
| Qn 2,5                  | Q 3/4                              | 6,00 EUR/Monat |

Qn 6	Q 3/10	14,40 EUR/Monat
Qn 10	Q 3/16	24,00 EUR/Monat
Qn 15	Q 3/25	36,00 EUR/Monat
Qn 25	Q 3/40	60,00 EUR/Monat

jeweils zzgl. gesetzl. MwSt.

Theuer  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

H.-G. Köhler  
Verbandsvorsteher

2.) Beschluss 2/55 der 55. Sitzung der Verbandsversammlung vom 06.12.2017

**Beschluss 2/55 der 55. Sitzung der Verbandsversammlung vom 06.12.2017**

Die Verbandsversammlung beschließt:

Im Wirtschaftsjahr 2018 betragen für den Betriebszweig Abwasser die Gebühren gemäß Kalkulation nach § 6 KAG (Anlage 2.1):

- Zentrale Entsorgung

Mengebühr:	2,32 EUR/m <sup>3</sup>
Grundgebühr:	8,00 EUR je Wohneinheit und Monat
Zuschlag Nichtbeitragszahler:	0,91/m <sup>3</sup>

Die Ermittlung der Anzahl der WE für Gewerbe erfolgt nach der Gleichung:  

$$\frac{\text{Wassermenge m}^3/\text{Jahr} \times 0,30 \text{ kg/m}^3 \text{ BSB}_5}{50 \text{ kg BSB}_5/\text{WE}/\text{Jahr}} = \text{Anzahl WE}$$
- Dezentrale Entsorgung abflussloser Sammelgruben

Mengebühr:	5,34 EUR/m <sup>3</sup> Trinkwasserbezug
------------	--
- Dezentrale Entsorgung Kleinkläranlagen

abgefahrener Schlamm:	6,85 EUR/m <sup>3</sup>
An- und Abfuhrpauschale:	77,00 EUR
- Regenwassergebühr

Trennsystem:	0,79 EUR/m <sup>3</sup>
Mischsystem:	2,32 EUR/m <sup>3</sup>

Theuer  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

H.-G. Köhler  
Verbandsvorsteher

3.) Beschluss 3/55 der 55. Sitzung der Verbandsversammlung vom 06.12.2017

**Beschluss 3/55 der 55. Sitzung der Verbandsversammlung vom 06.12.2017**

Die Verbandsversammlung beschließt:

Im Wirtschaftsjahr 2018 betragen für den Betriebszweig Industriegebiet die Gebühren gemäß Kalkulation nach § 6 KAG (Anlage 3.1) 2,53 Euro/m<sup>3</sup>.

R. Theuer  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

H.-G. Köhler  
Verbandsvorsteher

4.) Beschluss 5/55 der 55. Sitzung der Verbandsversammlung vom 06.12.2017

**Beschluss 5/55 der 55. Sitzung der Verbandsversammlung vom 06.12.2017**

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die 7. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal des TAZV Oderaue wird gemäß Anlage 5.1 beschlossen.

Theuer  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

H.-G. Köhler  
Verbandsvorsteher

- 5.) 7. Änderungssatzung für die öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal des TAZV Oderaue – Abwassersatzung Industriegebiet (AwS-I) -

**7. Änderungssatzung  
für die öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes am  
Oder-Spree-Kanal des TAZV Oderaue  
- Abwassersatzung Industriegebiet (AwS-I) -**

Aufgrund §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, [Nr. 32]), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I, [Nr. 5]), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, [Nr. 32]) und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I, [Nr. 32]) hat die Versammlung der Gemeinde Oderaue auf ihrer Sitzung vom 06.12.2017 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung für die öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal des TAZV Oderaue - Abwassersatzung Industriegebiet (AwS-I) - vom 09.07.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 8 vom 03.08.2007, S. 24), zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung Abwassersatzung Industriegebiet vom 06.12.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 18 vom 23.12.2016, S. 28) wird geändert.

Der § 24 (Gebührenerhebung, Gebührenmaßstab und Gebührensatz) wird in Abs. 8 wie folgt neu gefasst:

8. Die Mengengebühr beträgt
- |                |                       |
|----------------|-----------------------|
| bis 31.12.2017 | 1,68 €/m <sup>3</sup> |
| ab 01.01.2018  | 2,53 €/m <sup>3</sup> |
- der nach den Abs. 3 bis 7 zugeführten Abwasser- bzw. Wassermenge.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 06.12.2017  
(Ort, Datum)

Hans-Georg Köhler  
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

**Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Bekanntmachung der am 06.12.2017 beschlossenen und am 06.12.2017 ausgefertigten 7. Änderungssatzung für die öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal des TAZV Oderaue wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, 06.12.2017  
(Ort, Datum)

Hans-Georg Köhler  
Verbandsvorsteher

(DS)

## II. Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

- 1.) Beschlüsse der 12. Versammlungsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 12. Dezember 2017

### Beschlüsse der 12. Versammlungsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 12. Dezember 2017

#### Öffentlicher Teil der Sitzung

#### 1. Beschluss zur Bestätigung der Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2018 (Beschluss-Nr. VV 055/17)

Die Versammlungsversammlung beschließt:  
Die Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2018 wird bestätigt.

#### 2. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2018 (Beschluss-Nr. VV 056/18)

Die Versammlungsversammlung beschließt:  
Der Wirtschaftsplan 2018 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) mit seinen Bestandteilen:

- Vorbericht
- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Übersicht über geplante Investitionen und deren Finanzierung
- Stellenplan
- Übersicht der Verpflichtungsermächtigungen und der sich auf die Haushaltswirtschaft der Versammlungsmitglieder auswirkenden Einnahmen und Ausgaben
- Übersicht der in den Vorjahren genehmigten und davon bereits in Anspruch genommenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen Festsetzungen

wird beschlossen.

Das Investitionsvolumen für die Jahre 2018 bis 2021 wird bestätigt.

Königs Wusterhausen, den 12.12.2017

Drawe  
Vorsitzende der  
Versammlungsversammlung

Kirsch  
Verbandsvorsteher

- 2.) Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) für das Jahr 2018

### Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) für das Jahr 2018

#### § 1

#### Entgeltgegenstand

(1) Für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree, des Landkreises Teltow-Fläming sowie für das Gebiet des Amtes Schenkenländchen, der Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Heidensee, Schönefeld, Schulzendorf, Zeuthen und der Städte Königs Wusterhausen, Wildau und Mittenwalde des Landkreises Dahme-Spreewald (Verbandsgebiet) in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage (MBS) des ZAB werden Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben. Die zur Behandlung in der MBS zugelassenen Abfälle ergeben sich aus der Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Mechanisch-Biologische Stabilisierungsanlage.

(2) Abfälle zur Verwertung und Abfälle, die nicht aus dem Verbandsgebiet stammen, nimmt der ZAB nach Vereinbarung an. In diesem Fall wird die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes gesondert festgelegt.

#### § 2

#### Entgeltpflichtige

Zur Zahlung der Entgelte ist der Anlieferer verpflichtet.

#### § 3

#### Bemessungsgrundlage

(1) Grundlage der Entgeltberechnung bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart und Abfallbeschaffenheit gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/t).

Für die Abfälle der Abfallschlüsselnummer (ASN) 17 06 04 sind die Grundlage der Entgeltberechnung wegen der außergewöhnlich geringen Dichte das berechnete Volumen und das gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/m<sup>3</sup>).

(2)

Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeugesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Fahrzeuges. Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug beim Wiegevorgang zu verlassen. In Ausnahmefällen (Fuhrwerke oder andere Transportfahrzeuge, die aus technischen Gründen die Wiegeeinrichtung nicht befahren können) ist für

die Berechnung des Entgeltes die Nutzlast maßgebend, die sich aus der Betriebszulassung des Anhängerfahrzeuges ergibt, abzüglich des Leergewichtes der Wechselaufbauten.

Das entgeltpflichtige Abfallvolumen wird anhand des Behälterinnenvolumens und des tatsächlichen Volumens des darin enthaltenen Abfalls ermittelt.

(3)

Bei Ausfall der Waage des ZAB wird die Waage des benachbarten Recyclinghofes des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zur Ermittlung des angelieferten Abfallgewichtes genutzt. Sollte auch diese Waage ausfallen, wird das angelieferte Abfallgewicht geschätzt. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(4)

Die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu der der Berechnung des Entgeltes zu Grunde zu legenden Abfallart und Abfallbeschaffenheit erfolgt durch das Personal der MBS.

#### § 4

##### **Wiegeleistungen**

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer zum ZAB sind (Fremdverwiegung), wird ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben.

#### § 5

##### **Fälligkeit**

(1)

Die Entgelte sind bei der Annahme der Abfälle an der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage bzw. nach der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegung gem. § 4) grundsätzlich bar zu entrichten.

(2)

Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer können sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

#### § 6

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft und gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 08. Dezember 2016 (Beschluss-Nr. VV 041/16) außer Kraft gesetzt.

Königs Wusterhausen, den 12. Dezember 2017

Drawe  
Vorsitzende der  
Verbandsversammlung

Kirsch  
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2017 die vorstehende Entgeltordnung beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Königs Wusterhausen, den 12. Dezember 2017

Drawe  
Vorsitzende der  
Verbandsversammlung

Kirsch  
Verbandsvorsteher

### Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Die Entgelte für die Behandlung von Abfällen in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB betragen:

Schlüssel <sup>1</sup>	Abfallbezeichnung	Entgelt (Euro/t)
<b>02</b>	<b>Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	175,00
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	199,00
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	175,00
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	175,00
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Obstverarbeitung)	175,00
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Zuckerherstellung)	175,00
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	175,00*
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Backwarenherstellung)	175,00
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	175,00
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Getränkeherstellung)	175,00
02 07 99	Abfälle a.n.g.	175,00
<b>03</b>	<b>Abfälle aus der Holzverarbeitung</b>	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	61,00
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	61,00
03 01 99	Abfälle a.n.g.	175,00
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	61,00
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	175,00
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	175,00
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	175,00
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung aus Papierfabriken	175,00
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	175,00
03 03 99	Abfälle a.n.g.	175,00
<b>04</b>	<b>Abfälle aus Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	199,00
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	175,00
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	175,00
04 02 99	Abfälle a. n. g.	175,00
<b>07</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer Grundchemikalien</b>	
07 01 99	Abfälle a.n.g.	175,00
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	175,00
07 02 13	Kunststoffabfälle	199,00
07 02 99	Abfälle a.n.g.	175,00
<b>08</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	199,00
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	199,00

<b>10</b>	<b>Abfälle aus thermischen Prozessen</b>	
10 01 01	Rost- und Kesselasche	175,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	175,00
<b>12</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung</b>	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	199,00
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	175,00
12 01 99	Abfälle a.n.g.	175,00
<b>15</b>	<b>Verpackungen</b>	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	175,00
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	175,00
15 01 03	Verpackungen aus Holz	175,00
15 01 04	Verpackungen aus Metall	175,00
15 01 05	Verbundverpackungen	175,00
15 01 06	Gemischte Verpackungen	175,00
15 01 07	Verpackungen aus Glas	175,00
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	175,00
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	175,00
<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle</b>	
17 02 01	Holz	61,00
17 02 02	Glas	175,00
17 02 03	Kunststoffe außer Styropor/Styrodur	199,00
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	175,00
		(Euro/m <sup>3</sup> )
17 06 04-1	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von $\leq 1.000$ mg/kg besitzt von Recyclinghöfen und Kleinannahmestellen der Verbandsmitglieder	32,00
17 06 04-2	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von $\leq 1.000$ mg/kg besitzt anderer Anlieferer aus dem Verbandsgebiet	42,00
		(Euro/t)
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von $\leq 1.000$ mg/kg besitzen	119,00
17 09 04-3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle anderer Anlieferer mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von $\leq 1.000$ mg/kg besitzen	175,00
<b>18</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung</b>	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions-präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	175,00
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen	175,00
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions-präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	175,00
<b>19</b>	<b>Abfälle aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen</b>	
19 01 02	Eisenteile aus der Rost- und Kesselasche	175,00
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	175,00
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	175,00
19 05 01	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	175,00
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	175,00
19 05 99	Abfälle a.n.g.	175,00

19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	175,00
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	175,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	137,00
19 08 02	Sandfangrückstände	137,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer	175,00
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	175,00
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	175,00
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	175,00
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	175,00
19 12 01	Papier und Pappe	175,00
19 12 02	Eisenmetalle	175,00
19 12 03	Nichteisenmetalle	175,00
19 12 04	Kunststoff und Gummi	199,00
19 12 05	Glas	175,00
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	61,00
19 12 08	Textilien	175,00
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	175,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	199,00
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche Abfälle</b>	
20 01 01	Papier und Pappe	175,00
20 01 02	Glas	175,00
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	175,00
20 01 10	Bekleidung	175,00
20 01 11	Textilien	175,00
20 01 28	Farben und Druckfarben mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	199,00
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	175,00
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	175,00
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	199,00
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	61,00
20 01 39	Kunststoffe	199,00
20 01 40	Metalle	175,00
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	175,00
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	175,00
20 03 01-1	gemischte Siedlungsabfälle aus Hausmüllsammelungen im Verbandsgebiet	86,00
20 03 01-2	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet	119,00
20 03 01-3	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll anderer Anlieferer	175,00
20 03 02	Marktabfälle	175,00
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	175,00
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	175,00
20 03 07-1	Sperrmüll aus Sperrmüllsammelungen im Verbandsgebiet	98,00
20 03 07-2	Sperrmüll anderer gewerblicher Anlieferer	151,00
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g	175,00

<sup>1</sup> Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

2. Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gem. § 4) beträgt

5,00 €.



**Impressum:**

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

**Herausgeber:**

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat  
Breitscheidstr. 7  
15848 Beeskow

**Redaktion:**

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos  
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,  
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt in der Bürgerberatung,  
Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.l-os.de](http://www.l-os.de) Rubrik Amtsblatt